

Im österreichischen Bescheidbeschwerdeverfahren wird der Beschwerdegegner als mitbeteiligte Partei bezeichnet. Sie kann aber «nie-
mals unterliegende Partei iSd § 88 VfGG sein und daher auch nicht kostenersatzpflichtig werden».¹²⁹¹ Sie erhält jedoch ihre Kosten ersetzt, wenn sie auf Seiten der obsiegenden belangten Behörde interveniert und zur Rechtsfindung einen Beitrag geleistet hat.¹²⁹² Nach der bisherigen Praxis des Staatsgerichtshofes kann der Beschwerdegegner unterliegende Partei sein, nicht jedoch die belangte Behörde. Wird einer Individualbeschwerde stattgegeben, trägt nach derzeitiger Praxis das Land Liechtenstein die Verfahrenskosten nur dann, wenn eine Gegenpartei fehlt.¹²⁹³ Im deutschen Verfassungsbeschwerdeverfahren können solche Parteienkonstellationen nicht auftreten, da es keinen Antrags- bzw. Beschwerdegegner gibt.

Übernimmt man das Kostenersatzrecht des österreichischen Bescheidbeschwerdeverfahrens, hat ein Beschwerdegegner bzw. eine mitbeteiligte Partei keinen Kostenersatz zu leisten, weil sie nicht unterliegende Partei sein kann (Art. 41 Abs. 1 ZPO). Es lässt sich nicht genau feststellen, wann der Staatsgerichtshof seine Kostenersatzrechtsprechung eingeführt hat, wonach auch ein Beschwerdegegner je nach Ausgang des Verfahrens kostenersatzpflichtig werden kann. Jedenfalls hat er früher, so etwa in StGH 1961/1¹²⁹⁴, im Kostenspruch zu verstehen gegeben, dass der Staat der Beschwerdeführerin die Kosten zu ersetzen habe und nicht der am Individualbeschwerdeverfahren ebenfalls teilneh-

1291 Chvosta, S. 640 unter Hinweis auf VfSlg 3372/1958.

1292 Siehe Chvosta, S. 640 mit Rechtsprechungshinweisen.

1293 Siehe beispielsweise StGH 2000/1, Entscheidung vom 7. Juni 2000, LES 2/2003, S. 71 (77); StGH 2003/97, Urteil vom 27. September 2004, nicht veröffentlicht, S. 23 oder StGH 2004/67, Urteil vom 22. Februar 2005, nicht veröffentlicht, S. 2; StGH 2005/21, Urteil vom 28. September 2005, nicht veröffentlicht, S. 2; StGH 2005/23, Urteil vom 27. September 2005, nicht veröffentlicht, S. 2; StGH 2005/28, Urteil vom 27. September 2005, nicht veröffentlicht, S. 2; StGH 2005/29, Urteil vom 27. September 2005, nicht veröffentlicht, S. 2; StGH 2005/39, Urteil vom 27. September 2005, nicht veröffentlicht, S. 2; StGH 2005/97, Urteil vom 1. September 2006, nicht veröffentlicht, S. 2; StGH 2006/28, Urteil vom 2. Oktober 2006, nicht veröffentlicht, S. 2 und StGH 2006/30, Urteil vom 2. Oktober 2006, nicht veröffentlicht, S. 2. In diesen Urteilen heisst es im Kostenspruch: «Das Land Liechtenstein ist schuldig, ... die Kosten ... zu ersetzen». In all diesen Staatsgerichtshofverfahren fehlte ein Beschwerdegegner, dem man die Verfahrenskosten hätte überbinden können.

1294 StGH 1961/1, Entscheidung vom 12. Juni 1961, nicht veröffentlicht, S. 1.